

Einkaufsbedingungen der ERO GmbH Anlagenbau

1. **Allgemeines**

Diese Einkaufsbedingungen sind Vertragsinhalt, soweit nicht die Vertragspartner in den anderen Teilen des Vertrages schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen haben. Allgemeine Lieferbedingungen des Lieferanten werden nicht Bestandteil des Vertrages, auch dann nicht, wenn ihnen durch den Käufer nicht ausdrücklich widersprochen wird. Änderungen Ergänzungen sowie vertragsgestaltende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Auftragsbestätigung hat innerhalb von 14 Tagen nach Bestelldatum zu erfolgen. Eingang der Bestätigung später als 2 Wochen nach Bestelldatum berechtigt uns zum Widerruf der Bestellung.
2. **Gewährleistung**
 - 2.1 Gelieferte Waren, Anlagen, Dokumente etc. müssen mangelfrei, frei von Rechten Dritter sein, unseren Spezifikationen und Vorschriften entsprechen und für den laut Bestellung vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sein. Ferner müssen sie den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung genügen. Qualitätszertifikate sind beizufügen. Der Lieferant gewährleistet die Zweckmäßigkeit der jeweiligen Konstruktion nach den anerkannten Regeln der Technik.
 - 2.2 Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, so können wir, auch wenn die Ware schon in Be- oder Verarbeitung steht oder bereits in Betrieb genommen wurde, nach unserer Wahl die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften in Anspruch nehmen. Alle mit Ersatzlieferungen und Nachbestellungen verbundenen Transportvorgänge und Nebenaufwendungen gehen stets auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
 - 2.3 Die Gewährleistung beträgt 12 Monate. Sie beginnt bei Anlagen und Anlagenzulieferteilen sowie Apparaten mit der Abnahme, sie endet spätestens 18 Monate nach Eingang der vollständigen Lieferung. Der Lieferant haftet uns gegenüber für die Einhaltung der Gewährleistungs- und Garantieverpflichtung evtl. beteiligter Unterlieferanten. Für nachgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt mit der Lieferung bzw. Abnahme eine erneute Gewährleistungsfrist von 12 Monaten.
 - 2.4 Wenn der Lieferer sich mit der Mängelbeseitigung in Verzug befindet, sind wir befugt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen oder auf Kosten des Lieferers Ersatz zu beschaffen. Das Recht vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, behalten wir uns vor. Tritt unmittelbar nach Lieferung ein offensichtlicher und erheblicher Mangel auf, so kann die ERO GmbH Anlagenbau einen Garantieeinbehalt von 2 % der Auftragssumme pro Woche der Gesamtauftragssumme geltend machen.
3. **Leistungszeit**

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und können nur mit unserer Zustimmung geändert werden. Dennoch eintretende Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen. Bei Lieferverzögerung sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder für je begonnene Woche Verzögerung Vertragsstrafe von 2 % der gesamten Vertragssumme zu berechnen. Wir behalten uns vor, darüber hinaus gehende Aufwendungen auf Nachweis geltend zu machen.
4. **Preise**

Vereinbarte Preise sind Festpreise und gelten verpackt frachtfrei ERO GmbH Anlagenbau bzw. dem von uns angegebenen Bestimmungsort. Bei Stückzahl- und Gewichtsdivergenz ist die durch uns ermittelte Stückzahl bzw. das auf unserer Wage ermittelte Gewicht für die Berechnung maßgebend.
5. **Lieferung**

Zur Abnahme nicht ausdrücklich vereinbarten Teile- oder Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet. Sie bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Entsprechendes gilt, falls Ware vor dem vereinbarten Liefertermin bei uns angeliefert wird. Gegebenenfalls sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzustellen oder einzulagern. Bis zur Übergabe an uns bzw. an die von uns angegebene Empfangsstelle trägt der Lieferer sowohl die Transportgefahr als auch die Gefahr der Verschlechterung und des zufälligen Verlustes.
6. **Versand**

Die Ware ist frachtfrei an die ERO GmbH Anlagenbau bzw. den von uns angegebenen Bestimmungsort zu senden. Die im Bestellschreiben angegebene Versandanweisung ist verbindlich genau zu beachten. Durch Fehlpositionen entstandene Kosten gehen zu Lasten des absendenden Lieferanten. Allen Sendungen sind spezifizierte Versandpapiere beizufügen; sie müssen neben der Angabe der Bestellnummer auch die genaue Bezeichnung zur Menge, des Gewichtes und der Verpackung enthalten. Die Bestellangaben sind auch in Frachtbriefen und Rechnungen sowie äußerlich sichtbar auf Verpackungen und Paketadressen anzugeben. Rechnungen gelten nicht als Versandanzeige und dürfen den Warensendungen nicht beigelegt werden. Werden zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht spezifiziert beigelegt oder fehlen die vorerwähnten Angaben in den Versandpapieren, so sind wir zur Verweigerung der Abnahme berechtigt oder wir lagern bis zur Vervollständigung auf Kosten des Lieferanten ein.
7. **Rechnungen**

Rechnungen gelten nicht zugleich als Auftragsbestätigung. Rechnungen sind stets sofort nach Absendung der Ware in zweifacher Ausfertigung für jede Bestellung getrennt an uns zu schicken, Rechnungen auf denen unsere Auftragsnummer fehlt, werden unbearbeitet zurückgeschickt.
Für jede Position der Lieferung ist sowohl der Einzel- als auch der Gesamtpreis anzugeben. Die vereinbarten Rabatte sind positionsweise aufzuführen und vom Positions-Gesamtpreis abzusetzen. Die Umsatzsteuer ist separat auszuweisen.
8. **Zahlungen**

Die Zahlung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen nach vollständigem, von uns überprüfem Waren- und Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto oder 30 Tage netto nach unserer Wahl, sofern im Vertrag vereinbart.
9. **Anzahlungen** durch die ERO GmbH Anlagenbau sind durch die Lieferanten vor Zahlungsleistung durch eine Bankbürgschaft zu sichern, sofern im Vertrag vereinbart.
10. **Zeichnungen, Modelle etc.**

Alle Angaben, Zeichnungen und Modelle usw., die dem Lieferer für die Herstellung des Liefergegenstandes von uns überlassen werden, ebenso die von dem Lieferer nach besonderen Angaben angefertigten Zeichnungen usw. dürfen vom Lieferer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie uns samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung so hat der Lieferer sie ohne Aufforderung uns auszuhändigen. Der Lieferer hat die Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Er haftet für Schäden, die uns aus der Verletzung einer dieser Verpflichtung erwachsen.
11. **Verschwiegenheitsverpflichtung**

Alle aus dem Geschäftsverkehr mit der ERO GmbH Anlagenbau erlangten Informationen dürfen nicht ohne Zustimmung der ERO GmbH Anlagenbau an Dritte weitergegeben werden. Bei Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit behält sich die ERO GmbH Anlagenbau eine Streichung des Betreffenden aus der Zulieferdatei vor.
12. **Erfüllung, Gerichtsstand**

Erfüllungsort für die Lieferung ist der von uns genannte Empfangsort. Erfüllungsort für die Zahlung: ERO GmbH Anlagenbau, D-02747 Herrnhut.
Gerichtsstand wird Löbau (Amtsgericht) bzw. Görlitz (Landgericht) vereinbart.
Anzuwendendes Recht: Deutsches Recht unter Ausschluss der Anwendung der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen bzw. ausländisches Recht.